



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 98/20
Luxemburg, den 17. Juli 2020

Beschluss des Gerichts in der Rechtssache T-715/19
Lukáš Wagenknecht / Europäischer Rat

Das Gericht der EU weist die Klage auf Feststellung ab, dass der Europäische Rat es rechtswidrig unterlassen habe, den tschechischen Premierminister wegen eines behaupteten Interessenkonflikts von den Tagungen des Europäischen Rates über die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union 2021/2027 auszuschließen

Nur die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, zu bestimmen, wer – der Staats- oder der Regierungschef – sie bei den Tagungen des Europäischen Rates vertreten soll, und die Gründe festzulegen, die dazu führen können, dass eine dieser Personen sie bei den Tagungen des Europäischen Rates nicht vertreten kann

Mit Schreiben vom 5. Juni 2019 hatte Herr Lukáš Wagenknecht, der Mitglied des Senát Parlamentu České republiky (Senat der Tschechischen Republik) ist, den Europäischen Rat aufgefordert, den Premierminister der Tschechischen Republik, Herrn Andrej Babiš, von der Tagung des Europäischen Rates vom 20. Juni 2019 und zukünftigen Tagungen zu den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021/2027 der Europäischen Union auszuschließen. Dieses Begehren stützte er auf einen angeblichen Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, der sich aus dessen persönlichen und familiären Interessen an Unternehmen des im Agrar- und Lebensmittelbereich tätigen Agrofert-Konzerns ergebe, da diese Unternehmen Begünstigte von Subventionen aus dem Haushalt der Union seien.

In seiner Antwort vom 24. Juni 2019 stellte der Rat klar, dass er zu den Behauptungen von Herrn Wagenknecht in der Sache nicht Stellung beziehe, erklärte aber, dass der EU-Vertrag¹ die Zusammensetzung des Europäischen Rates unantastbar festlege, indem er vorsehe, dass er „sich ... aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Europäischen Kommission [zusammensetzt]“. Daher sah sich der Europäische Rat nicht in der Lage, diese Zusammensetzung zu ändern, da der EU-Vertrag die Möglichkeit einer solchen Änderung nicht vorsehe.

Ferner hob der Europäische Rat hervor, dass die Frage, welche Person – der Staats- oder der Regierungschef – jeden einzelnen Mitgliedstaat der Union vertreten solle, allein Sache des nationalen Verfassungsrechts sei. Somit stehe es nicht im Ermessen des Europäischen Rates, zu entscheiden, wer einen Mitgliedstaat in diesem Organ vertreten solle, und auch nicht, wer – der Staats- oder der Regierungschef – zu seinen verschiedenen Tagungen eingeladen werden solle. Infolgedessen stellte der Europäische Rat fest, dass er den tschechischen Premierminister nicht von den von Herrn Wagenknecht angesprochenen Tagungen ausschließen könne.

Da er mit diesen Erklärungen nicht zufrieden war, erhob Herr Wagenknecht vor dem Gericht der Europäischen Union Klage nach Art. 265 AEUV gegen den Europäischen Rat mit dem Antrag, dessen Untätigkeit festzustellen, da dieser es unter Verstoß gegen die Vorschriften der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Vermeidung jedweden Interessenkonflikts bei der Verwaltung der Mittel der Union versäumt habe, entsprechend seiner Aufforderung tätig zu werden.

¹ Art. 15 Abs. 2.

Mit seinem heutigen Beschluss hat das Gericht zur Zulässigkeit der Klage darauf hingewiesen, dass eine natürliche oder juristische Person, wenn sie feststellen lassen möchte, dass ein Unionsorgan es rechtswidrig unterlassen hat, einen Rechtsakt zu erlassen, entweder dartun muss, dass sie, wenn dieser Rechtsakt erlassen worden wäre, dessen Empfänger gewesen wäre, oder dass der in Rede stehende Rechtsakt sie unmittelbar und individuell genauso betroffen hätte wie den Empfänger eines solchen Rechtsakts. Zudem muss eine solche Person ein Rechtsschutzinteresse nachweisen, dessen Vorliegen voraussetzt, dass der Rechtsbehelf ihr im Ergebnis einen persönlichen Vorteil verschaffen kann.

Das Gericht hat jedoch festgestellt, dass der Rechtsakt, dessen Erlass Herr Wagenknecht vom Europäischen Rat verlangt hat, wenn er erlassen worden wäre, kein vom Europäischen Rat an ihn gerichteter Rechtsakt gewesen wäre, sondern ein Beschluss, dessen Empfänger der tschechische Premierminister gewesen wäre.

In Bezug auf das Vorbringen von Herrn Wagenknecht, ein sich aus seiner Eigenschaft als Mitglied des Senats der Tschechischen Republik ergebendes Allgemeininteresse könne ihm ein Rechtsschutzinteresse für die diese Untätigkeitsklage verschaffen, hat das Gericht festgestellt, dass Herr Wagenknecht nach der Rechtsprechung wie jede andere natürliche Person ein persönliches Rechtsschutzinteresse vor dem Unionsrichter nachweisen muss. Da er ein solches persönliches Interesse an der begehrten Feststellung der Untätigkeit nicht nachgewiesen hat, ist die Voraussetzung seiner unmittelbaren und individuellen Betroffenheit durch die Maßnahmen, die er vom Europäischen Rat verlangt, in jedem Fall nicht erfüllt.

Zudem hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die unter Angabe von Gründen erklärte Weigerung eines Unionsorgans, entsprechend einer solchen Aufforderung zum Erlass einer Maßnahme tätig zu werden, zum einen eine Stellungnahme, die jedwede Untätigkeit dieses Organs in Bezug auf diese Aufforderung zum Tätigwerden beendet, und zum anderen eine vor dem Unionsrichter im Rahmen einer nach Art. 263 AEUV erhobenen Nichtigkeitsklage anfechtbare Handlung darstellt. Genau dies war vorliegend der Fall, und insoweit stellt die Antwort des Europäischen Rates vom 24. Juni 2019 eine Entscheidung dar, mit der ein Tätigwerden abgelehnt wurde. Herr Wagenknecht hat jedoch, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, diese Entscheidung nicht gemäß Art. 263 AEUV vor dem Gericht angefochten.

Unter diesen Umständen hat das Gericht der vom Europäischen Rat erhobenen Einrede der Unzulässigkeit stattgegeben und entschieden, dass **die Untätigkeitsklage von Herrn Wagenknecht unzulässig ist.**

Was den in Rede stehenden Antrag in der Sache betrifft, hat das Gericht jedenfalls festgestellt, dass der Europäische Rat über kein Ermessen verfügt, wenn er die Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten zu seinen Tagungen einlädt. Da es keine Klarstellung hierzu im EU-Vertrag gibt, ist das Gericht insbesondere der Auffassung, dass **es in die Verantwortung der Mitgliedstaaten fällt, die nationalen Maßnahmen, einschließlich der verfassungsrechtlichen, zu erlassen, anhand deren bestimmt werden kann, ob sie bei Tagungen des Europäischen Rates von ihrem Staats- oder ihrem Regierungschef vertreten werden sollen. Die Mitgliedstaaten müssen auch festlegen, ob es gegebenenfalls Gründe gibt, aus denen einer von beiden an der Vertretung seines jeweiligen Mitgliedstaats im Europäischen Rat verhindert ist.**

Folglich ist das Gericht der Auffassung, dass unabhängig von der Frage, ob sich der tschechische Premierminister in einer Eigenschaft als Vertreter der Tschechischen Republik im Europäischen Rat in einem Interessenkonflikt befindet, **der Europäische Rat im vorliegenden Fall in Anbetracht des Wortlauts von Art. 15 Abs. 2 EUV zu Recht davon ausgegangen ist, dass er nicht in der Lage war, ihn, wie von Herrn Wagenknecht gefordert, von seinen Tagungen auszuschließen.**

Daher hat das Gericht festgestellt, dass **die Untätigkeitsklage von Herrn Wagenknecht nicht nur unzulässig, sondern jedenfalls auch offensichtlich unbegründet ist.**

In Bezug auf die Behauptungen, es bestehe ein Interessenkonflikt des tschechischen Premierministers, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, die von der Union im Rahmen der in ihrem Namen und für ihre Rechnung in den Mitgliedstaaten verteilten Mittel getätigt werden, unter die auf diese Mittel anwendbaren Unionsvorschriften und unter die nach diesen vorgesehenen Voraussetzungen fällt, wie z. B. die, die Gegenstand der beim Gericht anhängigen Rechtssache T-76/20, Tschechische Republik/Kommission², sind.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Untätigkeitsklage dient dazu, feststellen zu lassen, dass ein Unionsorgan unter Verstoß gegen das Unionsrecht untätig geblieben ist. Unter bestimmten Bedingungen können die Mitgliedstaaten, die Unionsorgane und Einzelpersonen den Gerichtshof oder das Gericht mit einer Untätigkeitsklage befassen. Wenn die Klage begründet ist, muss das Organ, dessen Untätigkeit für mit dem Unionsrecht unvereinbar erklärt worden ist, die Maßnahmen treffen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs oder des Gerichts ergeben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Beschlusses wird auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

² Tschechische Republik/Kommission ([T-76/20](#)).